jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/6/25 B1364/91, G336/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1992

Index

13 Staatsvertragsdurchführung, Kriegsfolgen
13/02 Vermögensrechtliche Kriegsfolgen

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
B-VG Art140a
VerteilungsG DDR §13 Abs1 und Abs2

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Entscheidungen des Feststellungssenates der Bundesverteilungskommission beim BMF über das Bestehen angemeldeter Entschädigungsansprüche bzw die Höhe der diese Ansprüche begründenden Verluste aufgrund des VerteilungsG DDR; keine Bedenken gegen die die Ermittlung der Höhe des Verlustes von Grundvermögen regelnde Bestimmung im VerteilungsG DDR; Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der einen Interventionsverzicht enthaltenden Bestimmung des Vermögensvertrages DDR mangels Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller

Rechtssatz

Gegen §13 Abs1 und Abs2 VerteilungsG DDR bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Wenn die den Verhandlungen für die Errechnung der Globalentschädigung nach dem Vermögensvertrag DDR zugrundegelegten Berechnungen in das innerstaatliche Verteilungsgesetz einflossen, kann dies nicht als unsachlich bezeichnet werden. Den Staat trifft gegenüber seinen Bürgern bei Verträgen über die Entschädigung für Konfiskationsmaßnahmen völkerrechtlich keine Schutzpflicht dermaßen, daß er zur Erreichung eines bestimmten Erfolges verpflichtet wäre (vgl. VfSlg. 9290/1981).

Vgl. im übrigen B 1395,1396/90 ua., E v 25.06.92, und G 300-307/91, E v 05.03.92.

(Ebenso B214/92, G21/92, E v 25.06.92).

Entscheidungstexte

- B 1364/91,G 336/91
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.06.1992 B 1364/91,G 336/91

Schlagworte

Entschädigung DDR, Staatsverträge, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1364.1991

Dokumentnummer

JFR_10079375_91B01364_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at